

**Berichtigung der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach
Sportwissenschaft vom 15. Mai 2017 (Studienmodell 2011)**
(Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 46 Nr. 6 S. 143)

Die Ziffer 2. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Zunächst ist die Vorlage eines ärztlichen Attests notwendig, in dem bescheinigt wird, dass die Bewerberin oder der Bewerber sich den körperlichen Anforderungen eines Sportstudiums unterziehen kann. Das Attest darf zum Zeitpunkt der Einschreibung nicht älter als drei Monate sein.